

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Die Welt | <input checked="" type="checkbox"/> Westfälischer Anzeiger | <input type="checkbox"/> Frankfurter Rundschau |
| <input type="checkbox"/> FAZ | <input type="checkbox"/> Westfälische Rundschau Dtmd. | <input type="checkbox"/> Hellweger Anzeiger |
| <input type="checkbox"/> Bild | <input type="checkbox"/> Westd. Allgemeine Zeitung | <input type="checkbox"/> Werler Anzeiger/Beobachter |
| <input type="checkbox"/> Süddeutsche Zeitung | <input type="checkbox"/> Ruhrnachrichten Dortmund | <input type="checkbox"/> Ahlener Tageblatt/Die Glocke |
| <input type="checkbox"/> | | |

15.6.12

Bekanntmachungen

amtliche

Satzung vom 12.06.2012
zur Änderung der Satzung vom 12. April 2010 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hamm (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

(1) § 2 Abs. 2 entfällt.
Der bisherige § 2 Abs. 3 erhält die neue Bezeichnung § 2 Abs. 2.
Der bisherige § 2 Abs. 4 erhält die neue Bezeichnung § 2 Abs. 3.

(2) § 3 Abs. 2 Satz 2 entfällt.

(3) Im § 3 Abs. 3 wird Ziffer 3.1 wie folgt geändert:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
1	2	3	4
3.1.1 Fahrbahn einer Bundes-, Landes-, Kreisstraße	8,50 m	8,50 m	20 %
3.1.2 Fahrbahn einer sonstigen Hauptverkehrsstraße	8,50 m	8,50 m	40 %

(4) In § 4 Abs. 7 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefasst:
Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Arten der Nutzung werden die in Absatz 3 – 6 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht bei Grundstücken ...

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 15.05.2012 beschlossene "Satzung zur Änderung der Satzung vom 12. April 2010 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hamm (Straßenbaubeitragsatzung)" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 12.06.2012, Der Oberbürgermeister Hunsteger-Petermann
Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe-Nr. 137 vom 15.06.2012